
Evaluierung des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen des Landes Berlin

Berlin/Frankfurt, 29. März 2019

Autor und Autorinnen

Dr. Stefan Ekert

Dr. Christa Larsen

Dipl.-Soz. Kristin Otto

Lisa Poel, M.A.

Lisa Schäfer, M.A.

INTERVAL GmbH
Habersaathstr. 58
10115 Berlin

Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur
Zentrum der Goethe-Universität Frankfurt am Main
Senckenberganlage 31
60325 Frankfurt am Main

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung, Auftrag und Vorgehen der Evaluation	1
2	Ergebnisse der rechtlichen Analyse im Überblick	4
3	Auswertung der statistischen Daten	7
3.1	Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die gestellten Neuanträge.....	7
3.2	Verfahrensdauern.....	12
3.3	Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die Verfahrensergebnisse.....	13
3.4	Resümee der Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen.....	16
4	Wirkungsanalysen zum Anerkennungsgeschehen	17

1 Einleitung, Auftrag und Vorgehen der Evaluation

Berlin hat mit rund 3,6 Millionen Einwohnern im Jahr 2017 einen Anteil von 4,4 % an der Gesamtbevölkerung Deutschlands und ist damit das achtgrößte Bundesland. Die Wirtschaftskraft liegt im Vergleich zu den übrigen Bundesländern im Mittelfeld und leicht unter dem Durchschnitt. Im Ländervergleich hat Berlin zudem den größten Anteil ausländischer Bevölkerung an der Landesbevölkerung im erwerbsfähigen Alter.

Um Fachkräften mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eine bessere Erwerbsbeteiligung zu ermöglichen, trat in Berlin zum 20. Februar 2014 das Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Kraft. Artikel 1 dieses Landesanererkennungsgesetzes enthält das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln), welches die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe in Länderzuständigkeit im Land Berlin regelt.

Auch in den übrigen Bundesländern sind entsprechende Landesgesetze in Kraft getreten, im Juli 2014 war in allen Ländern die Gesetzgebung hierfür abgeschlossen.

Abbildung 1: Daten des Inkrafttretens der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern

2012	2013	2014	2015	2016
		Sachsen-Anhalt 1. Juli 2014		
		Schleswig-Holstein 27. Juni 2014		
		Thüringen 1. Mai 2014		
		Berlin 20. Februar 2014		
		Bremen 6. Februar 2014		
		Baden-Württemberg 11. Januar 2014		
		Brandenburg 1. Januar 2014		
		Sachsen 31. Dezember 2013		
		Rheinland-Pfalz 16. Oktober 2013		
	Bayern 1. August 2013			
	Nordrhein-Westfalen 15. Juni 2013			
	Mecklenburg-Vorpommern 29. Dezember 2012			
	Hessen 21. Dezember 2012			
	Niedersachsen 19. Dezember 2012			
	Saarland 30. November 2012			
	Hamburg 1. August 2012			
Bundesgesetz 1. April 2012				

Quelle: Eigene Abbildung nach BMBF 2015, S. 35

© INTERVAL / IWAK 2019

Die BQFG der Länder orientieren sich an einem Mustergesetzentwurf, in dem auch die Überprüfung der Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes als Aufgabe für die jeweilige Landesregierung vorgesehen ist. Alle 16 Bundesländer haben sich dazu entschlossen, ihre Landesanererkennungsgesetze in einer gemeinsamen Evaluation extern überprüfen zu lassen.

Der Abschlussbericht dieser gemeinsamen Evaluation wurde Anfang 2019 der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder übergeben.¹ Für alle 16 Bundesländer wurden die Ergebnisse des jeweiligen Landes in eigenen Berichten zusammengefasst, der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse zum Landesamerkennungsgesetz Berlin.

Für die Evaluation stand ein Zeitraum von ca. zehn Monaten zur Verfügung. Im Rahmen dessen sollten a) die durch die jeweiligen Anerkennungsgesetze neu geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten für Antragstellende analysiert, b) statistische Trends im Anerkennungsgeschehen herausgearbeitet und c) die vermutete Wirksamkeit bestimmter länderspezifischer Maßnahmen und Abweichungen vom Mustergesetz mittels Primär- und Sekundärdaten überprüft werden. Die Untersuchungen und Analysen sollten sich dabei auf die fünf bedeutendsten landesrechtlich geregelten Berufe (Lehrer/Lehrerin, Ingenieur/Ingenieurin, Erzieher/Erzieherin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin²) sowie auf die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe konzentrieren.

Für die Durchführung der rechtlichen Analyse wurde eine Vielzahl von Gesetzestexten und Verordnungen aus Berlin und den anderen Bundesländern recherchiert und ausgewertet, ergänzende Experteninterviews geführt und die teils sehr spezifischen Veränderungen im Verfahrensanspruch je Beruf und Land in eine Skala überführt und so abgebildet.

Die Untersuchung von Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen erfolgte auf Basis von gesondert für die Evaluation bereitgestellten Daten des Statistischen Bundesamtes (für die Jahre 2016 und 2017), des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und aller anderen statistischen Landesämter (Zeitreihen von 2012 bis 2017).

Für die Überprüfung möglicher Wirkungen länderspezifischer Maßnahmen auf das Anerkennungsgeschehen wurden zunächst Interviews mit Experten und Expertinnen, auch aus Berlin, geführt und Thesen zur Wirksamkeit formuliert. Mittels statistischer Verfahren wurde anschließend in Primär- und Sekundärdaten nach Hinweisen gesucht, die diese Thesen stützen. Die Primärdaten wurden über eine Onlinebefragung von in der Antragsbearbeitung und/oder der Beratung von Antragstellenden Tätigen gewonnen. Die Sekundärdaten für die Analysen lieferte das Statistische Bundesamt. Anhand eines Baseline-Ansatzes wurde zudem die Wirkung weiterer Faktoren auf die Zahl der gestellten Neuanträge exploriert. Das Baseline-Modell beruht auf einem Kausalansatz, bei dem das zu erklärende Merkmal als Baseline bezeichnet wird, hier die Zahl der gestellten Neuanträge im jeweiligen Bundesland. Diese

¹ Vgl. Ekert, St. / Larsen, C. / Otto, K. / Poel, L. / Schäfer, L. (2019). Gemeinsame Evaluierung der Anerkennungsgesetze der Länder. Abschlussbericht. Berlin / Frankfurt.

² Die konkrete Berufsbezeichnung im Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin variiert zwischen den Bundesländern.

Baseline kann durch verschiedene (unabhängige) Faktoren beeinflusst bzw. miterklärt werden.³ Bei der Anwendung dieses Ansatzes lassen sich gemeinsame Muster des Baseline-Merkmals mit den unabhängigen Faktoren explorieren, deren Zutreffen als Hinweis auf mögliche kausale Zusammenhänge interpretiert wird.⁴

³ Als unabhängige bzw. erklärende Faktoren wurden die Merkmale „Wirtschaftslage“ (Variable „Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigem“), „Arbeitsmarktlage“ (Variable „Arbeitslosenquote“) und „Anteil an Migranten und Migrantinnen in der Gesellschaft“ (Variablen „Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)“ und „Zahl der aus dem Ausland zugezogenen ausländischen Personen (15-65 Jahre) pro 1.000 Einwohner der Bevölkerung (15-65 Jahre)“) spezifiziert.

⁴ Zur ausführlichen Beschreibung des Baseline-Ansatzes siehe Ekert, St. / Larsen, C. / Otto, K. / Poel, L. / Schäfer, L. (2019). Gemeinsame Evaluierung der Anerkennungsgesetze der Länder. Abschlussbericht. Berlin / Frankfurt. S. 63 ff.

2 Ergebnisse der rechtlichen Analyse im Überblick

Die fünf ausgewählten landesrechtlich geregelten Berufe und die Gesamtheit der landesrechtlich geregelten nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe wurden hinsichtlich des Anspruchs auf ein Anerkennungsverfahren und hinsichtlich der rechtlichen Grundlage (BQFG oder Fachgesetz) analysiert. Die Ergebnisse unterscheiden sich zwischen den untersuchten Berufen bzw. Berufsgruppen und zwischen den Bundesländern. Die nachfolgende Tabelle präsentiert die Analyseergebnisse für Berlin.

Tabelle 1: Ergebnisse der rechtlichen Analyse in ausgewählten Berufen für Berlin

		Berufe					
		Lehrer/ Lehrerin	Ingenieur/ Ingenieurin	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin	Erzieher/ Erzieherin	Gesundheits- u. Krankenpflege- helfer/-helferin ⁵	schulische Ausbildungs- berufe
Teil-Zielgruppen							
EU/EWR/CH- Qualifikationen	Drittstaats- angehörige	D	C	D	D	B	B
	EU/EWR/CH ⁶ - Staatsangehörige	D	D	D	D	B	B
Drittstaaten- qualifikationen	Drittstaats- angehörige	D	C	D	D	B	B
	EU/EWR/CH- Staatsangehörige	D	C	D	D	B	B
Spätaussiedler/-innen und Vertriebene		D	D	D	D	C	C
Aktuelle Rechtsgrundlage		2	2	1/2	1/2	2	1
Legende		A	weiterhin kein Verfahrensanspruch		E	weiterhin Verfahrensanspruch ohne Verfahrensregelungen	
	B	erstmals Verfahrensanspruch (i.d.R. mit Verfahrensregelungen)			1	BQFG Bln	
	C	weiterhin Verfahrensanspruch, erstmals Verfahrensregelungen			2	Fachrecht	
	D	weiterhin Verfahrensanspruch, weiterhin Verfahrensregelungen			1/2	BQFG Bln in Kombination mit Fachrecht	

© INTERVAL / IWAK 2019

Bezüglich der aktuellen Rechtsgrundlage, in welcher der Verfahrensanspruch festgeschrieben ist, zeigt sich, dass die Anerkennung ausländischer Qualifikationen für die drei Berufe Lehrer/Lehrerin, Ingenieur/Ingenieurin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/ Gesundheits- und Krankenpflegehelferin im Fachrecht geregelt ist. Bei den Berufen Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und Erzieher/Erzieherin findet das BQFG Bln in Verbindung mit Fachgesetzen und Verordnungen Anwendung. Für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe stellt das BQFG Bln die alleinige gesetzliche Grundlage dar.

⁵ Der Beruf existierte vor Inkrafttreten des Berliner BQFG noch nicht.

⁶ EU/EWR/CH beinhaltet Länder der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und die Schweiz.

Die Ergebnisse hinsichtlich der aktuellen Rechtsgrundlage zeigen in der Mehrheit der Bundesländer ein analoges Bild. Im Vergleich der Bundesländer ist der Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin jedoch überwiegend nach dem jeweiligen BQFG des Landes geregelt.

Bezüglich des Verfahrensanspruchs von verschiedenen Teil-Zielgruppen zeigt die Analyse vor allem für den Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes in Berlin Unterschiede zwischen den Berufen.

Für den Beruf Lehrer/Lehrerin gab es bereits vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes Berlin für alle untersuchten Teil-Zielgruppen die rechtlich abgesicherte Möglichkeit auf ein Anerkennungsverfahren. Auch in vier anderen Bundesländern war der Verfahrensanspruch für alle Gruppen bereits vor Einführung der jeweiligen Landesankennungsgesetze vorhanden. Im Vergleich der Bundesländer hatten jedoch zuvor Drittstaatenangehörige und Personen mit Qualifikationen aus Drittstaaten mehrheitlich keinen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren. Mit Ausnahme eines Bundeslandes ist dieser aktuell aber in allen Bundesländern für den Beruf Lehrer/Lehrerin vorhanden.

Auch im Beruf Ingenieur/Ingenieurin hatten bzw. haben alle untersuchten Teil-Zielgruppen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Ausbildungsstaat vor wie nach Einführung des Anerkennungsgesetzes in Berlin einen Verfahrensanspruch. Der Analyse nach waren zuvor jedoch nur für Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz mit Qualifikationen aus diesen Staaten spezifische Regelungen zur Verfahrensdurchführung vorhanden. In den anderen Bundesländern bestand in der Regel zuvor ebenfalls ein Verfahrensanspruch für alle Teil-Zielgruppen. Nur in einem Bundesland besteht für Personen mit ausländischen Qualifikationen aktuell grundsätzlich noch keine rechtliche Möglichkeit auf Anerkennung.

In Berlin hatten der rechtlichen Analyse nach ebenfalls im Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und im Beruf Erzieher/Erzieherin die verschiedenen Teil-Zielgruppen bereits vor dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes in Berlin einen Verfahrensanspruch. Für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin zeigt der Vergleich der Bundesländer mehrheitlich ein analoges Bild. Die Ergebnisse der rechtlichen Analyse zum Beruf Erzieher/Erzieherin unterscheiden sich jedoch von Bundesland zu Bundesland deutlich. So war im Beruf Erzieher/Erzieherin in vielen Bundesländern bereits vor Inkrafttreten der jeweiligen Landesankennungsgesetze für alle Gruppen ein Verfahrensanspruch vorhanden. In etwa der Hälfte der Bundesländer hatten Drittstaatenangehörige und in der Regel auch Personen mit Qualifikationen aus Drittstaaten jedoch keinen rechtlichen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren.

Der Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin existierte vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes Berlin noch nicht, so dass weder Angehörige der EU, des EWR und der Schweiz, noch Drittstaatenangehörige einen Anspruch

auf Überprüfung der Gleichwertigkeit von Auslandsqualifikationen in dem Beruf hatten. Auch in weiteren sechs Bundesländern hatten die zuvor benannten Teil-Zielgruppen vor Inkrafttreten der jeweiligen Landesankennungs-gesetze keinen Verfahrensanspruch. In etwa der Hälfte der Bundesländer war jedoch vor Einführung der Anerkennungs-gesetze der Länder die rechtliche Möglichkeit auf ein Anerkennungsverfahren für alle Teil-Zielgruppen vorhanden.

Sowohl mit dem Anerkennungs-gesetz in Berlin als auch mit dem Inkrafttreten der Anerkennungs-gesetze in den anderen Bundesländern wurde für die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe für alle Personen mit ausländischen Qualifikationen erstmals ein allgemeiner Verfahrensanspruch geschaffen.

Unabhängig vom Beruf hatten Spätaussiedler, Spätaussiedlerinnen und Vertriebene zuvor bereits nach § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) einen Anspruch darauf, dass ihre Prüfungen und Befähigungsnachweise anerkannt werden, spezifische Verfahrensregelungen waren aber nicht inbegriffen.

3 Auswertung der statistischen Daten

Die Auswertung der amtlichen Statistik zeigt die Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen auf und ist in drei Themenbereiche gegliedert:

- gestellte Neuansträge,
- durchschnittliche Verfahrensdauern und
- Ergebnisse beschiedener Verfahren.⁷

3.1 Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die gestellten Neuansträge

Die sieben folgenden Tabellen informieren über die Zahl der gestellten Neuansträge in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen.⁸ Tabelle 2 ermöglicht einen Überblick über die Summe aller Berufe.⁹ Die darauf folgenden Tabellen 3 bis 8 erlauben jeweils Einblicke zur Antragslage in Einzelberufen bzw. Berufsgruppen.¹⁰ In allen Tabellen sind die entsprechenden Werte für Deutschland als Referenzgrößen angegeben. Entsprechend wird der prozentuale Anteil der gestellten Neuansträge aus Berlin an allen gestellten Neuansträgen ausgewiesen. Die Zeitreihe beginnt mit dem Jahr des Inkrafttretens des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin und endet mit dem Jahr 2017.¹¹

⁷ Aus Gründen der Geheimhaltung sind die Werte des Statistischen Bundesamtes auf ein Vielfaches von drei gerundet. Seitens des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg gab es keinen Hinweis auf mögliche Rundungsverfahren. Die Summenwerte der gleichen Merkmale können sich aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsweisen zwischen den Datenquellen Statistisches Bundesamt und Amt für Statistik Berlin-Brandenburg unterscheiden.

⁸ Gemeint ist hiermit immer die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe.

⁹ In vier Ländern werden die gestellten Neuansträge für die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe grundsätzlich an die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Berlin übertragen. Das bedeutet, dass diese Anträge in der Anerkennungsstatistik dem Land Berlin zugerechnet werden, obwohl sie in anderen Bundesländern gestellt wurden.

¹⁰ Bei Tabellen zur Darstellung von Einzelberufen wird bei der Prozentuierung aufgrund tendenziell geringer Fallzahlen eine Nachkommastelle ausgewiesen.

¹¹ In allen Zeitreihen werden nur Daten ab dem Jahr des Inkrafttretens des BQFGs in diesem Bundesland berücksichtigt. Ggf. gab es bereits vor Inkrafttreten des BQFGs in einigen Berufen die Möglichkeit der Berufsanerkennung. In Berlin ist das BQFG nicht zum Jahresbeginn, sondern erst zum 20. Februar 2014 in Kraft getreten. Daher ist es möglich, dass in der Statistik für das Jahr 2014 auch Werte aus dem Monat Januar erfasst sind. Da bei den Statistischen Landesämtern nur Jahres- und keine Monatswerte abgefragt wurden, ist an dieser Stelle keine weitere Differenzierung möglich.

Tabelle 2: Zahl der gestellten Neuanträge in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und in den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Berlin an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Berlin	303	584	639	714
<i>Anteil der Anträge aus Berlin</i>	5,4 %	8,9 %	7,6 %	7,3 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	5.582	6.566	8.440	9.735

Quellen: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 3: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Ingenieur/Ingenieurin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Berlin an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Berlin	56	96	56	122
<i>Anteil der Anträge aus Berlin</i>	5,3 %	6,5 %	2,1 %	3,3 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	1.048	1.471	2.729	3.707

Quellen: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 4: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Lehrer/Lehrerin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Berlin an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Berlin	186	361	444	423
<i>Anteil der Anträge aus Berlin</i>	10,6 %	17,6 %	17,2 %	16,2 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	1.750	2.046	2.584	2.616

Quellen: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 5: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Berlin an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Berlin	29	62	46	84
<i>Anteil der Anträge aus Berlin</i>	7,5 %	16,1 %	8,3 %	13,6 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	385	385	555	619

Quellen: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 6: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Erzieher/Erzieherin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Berlin an allen gestellten Neuanträgen¹²

	2014	2015	2016 ¹³	2017
Zahl der Anträge aus Berlin	28	43	67	53
<i>Anteil der Anträge aus Berlin</i>	1,5 %	2,4 %	4,0 %	3,3 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	1.851	1.775	1.682	1.597

Quellen: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 7: Zahl der gestellten Neuanträge für den Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Berlin an allen gestellten Neuanträgen¹⁴

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Berlin	-	-	1	2
<i>Anteil der Anträge aus Berlin</i>	-	-	0,3 %	0,7 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	282	299	294	297

Quellen: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

Tabelle 8: Zahl der gestellten Neuanträge für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe sowie Anteil der gestellten Neuanträge aus Berlin an allen gestellten Neuanträgen

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Anträge aus Berlin	4	22	25	30
<i>Anteil der Anträge aus Berlin</i>	1,5 %	3,7 %	4,2 %	3,3 %
<i>Zahl der Anträge aus Deutschland</i>	266	590	596	899

Quellen: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg & Statistische Ämter aller anderen Bundesländer, 2018

¹² Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat für die Zahl der Neuanträge im Beruf Erzieher/Erzieherin die Daten der „BQFG-Schlüssel Referenzberuf SA 56: LRE83112Z01 (Erzieher/in), LRD83112Z08 (Erzieher/in (Staatlich anerkannt)), LNE83112Z03 (Erzieher/in (Staatlich gepr.))“ gesondert ausgewiesen. Diese wurden für die Berechnung der Zahl der gestellten Neuanträge im Beruf Erzieher/Erzieherin aufaddiert.

¹³ Für das Jahr 2016 verzeichnet das Statistische Bundesamt abweichend davon insgesamt 42 gestellte Neuanträge für den Beruf Erzieher/Erzieherin im Land Berlin.

¹⁴ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine Anträge vorliegen.

In der folgenden Tabelle sind die Anteile sowie die absoluten Zahlen der gestellten Neuansprüche von Personen differenziert nach Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017 dargestellt. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland ausgewiesen.

Tabelle 9: Anteil der gestellten Neuansprüche von Personen differenziert nach Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017

	Berlin		Deutschland	
	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut
<i>EU/EWR/CH-Qualifikation + Drittstaatsangehörige</i>	0 % ¹⁵	3	1 %	99
<i>EU/EWR/CH-Qualifikation + EU/EWR/CH-Staatsangehörige</i>	43 %	306	37 %	3.603
<i>Drittstaatenqualifikation + Drittstaatsangehörige</i>	46 %	333	54 %	5.244
<i>Drittstaatenqualifikation + EU/EWR/CH-Staatsangehörige</i>	10 %	72	8 %	738
<i>Insgesamt</i>	100 %	714	100 %	9.684

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

In der folgenden Tabelle sind die Anteile sowie die absoluten Zahlen der gestellten Neuansprüche von Personen mit Drittstaatenqualifikationen in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017 erfasst. Als Referenzgröße werden zudem die Werte für Deutschland abgebildet.

Tabelle 10: Anteil der gestellten Neuansprüche von Personen mit Drittstaatenqualifikationen an allen gestellten Neuansprüchen im Jahr 2017

	Berlin		Deutschland	
	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut
<i>Insgesamt</i>	56 %	405	62 %	5.982
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	78 %	96	80 %	2.970
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	56 %	237	56 %	1.455
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	25 %	21	25 %	153
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	44 %	24	47 %	741
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/ Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	100 %	3	56 %	216
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	80 %	24	56 %	495

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

¹⁵ In der Tabelle werden keine Nachkommastellen ausgewiesen. Aus diesem Grund liegt der prozentuale Anteil bei 0 %, obwohl absolut drei Ansprüche für diese Merkmalskombination vorliegen. Der exakte prozentuale Anteil liegt bei 0,42 %.

Die anschließende Tabelle zeigt die Anteile sowie die absoluten Werte der gestellten Neuansträge von Personen mit Wohnsitz im Ausland für die fünf reglementierten Berufe und die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe an allen gestellten Neuansträgen im Jahr 2017. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland ausgewiesen.

Tabelle 11: Anteil der gestellten Neuansträge von Personen mit Wohnsitz im Ausland an allen gestellten Neuansträgen

	2017	
	Anteil	Absolut
Berlin	7 %	48
<i>Deutschland</i>	5 %	471

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Die folgende Tabelle stellt die Anteile sowie die absoluten Werte der gestellten Neuansträge von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland für die fünf ausgewählten reglementierten Berufe und die nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe an allen gestellten Neuansträgen im Jahr 2017 dar. Als Referenzgrößen werden zudem die Werte für Deutschland abgebildet.

Tabelle 12: Anteil der gestellten Neuansträge von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland an allen gestellten Neuansträgen

	2017	
	Anteil	Absolut
Berlin	6 %	45
<i>Deutschland</i>	3 %	330

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

3.2 Verfahrensdauern

In Tabelle 13 erfolgt die Darstellung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauern in Kalendertagen in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017. Zur besseren Verortung des Landes Berlin sind die Durchschnittswerte für Deutschland sowie die Spannbreiten zwischen den Bundesländern ausgewiesen.

Tabelle 13: Durchschnittliche Bearbeitungsdauern in Kalendertagen im Jahr 2017¹⁶

Berufsgruppen	Berlin	Deutschland	Spannbreite der Bundesländer
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	96	87	45 bis 156
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	126	156	27 bis 462
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	156	114	57 bis 168
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	180	81	6 bis 180
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	-	63	12 bis 81
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	-	126	30 bis 311

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

¹⁶ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine beschiedenen Verfahren vorliegen, für die eine durchschnittliche Dauer berechnet werden könnte oder dass die Fallzahl zu gering ist, um eine durchschnittliche Dauer zu ermitteln. Denn in der Berechnung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauern und der entsprechenden Spannbreiten werden nur Berufe und Länder berücksichtigt, wenn dort jeweils mehr als 25 beschiedene Verfahren vorliegen. Bei geringeren Fallzahlen können Ausreißer stark verzerrend auf die Durchschnittswerte wirken und auch dazu führen, dass extreme Werte einer geringen Zahl an Fällen in den Durchschnittswerten und Spannen abgebildet würden.

3.3 Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen im Hinblick auf die Verfahrensergebnisse

In Tabelle 14 erfolgt die Vorstellung der Anteile der positiven Bescheide in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen im Jahr 2017. Ausgewiesen werden die Durchschnittswerte für Berlin und Deutschland sowie die Spannbreiten zwischen den Bundesländern.¹⁷

Tabelle 14: Anteil der positiven Bescheide an allen Bescheiden insgesamt im Jahr 2017¹⁸

	Berlin	Deutschland	Spannbreite der Bundesländer
<i>Insgesamt</i>	89 %	85 %	65 % bis 95 %
<i>Ingenieur/Ingenieurin</i>	90 %	96 %	73 % bis 100 %
<i>Lehrer/Lehrerin</i>	96 %	80 %	23 % bis 98 %
<i>Sozialpädagoge/Sozialpädagogin</i>	80 %	84 %	57 % bis 100 %
<i>Erzieher/Erzieherin</i>	65 %	65 %	19 % bis 100 %
<i>Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin</i>	-	98 %	0% bis 100 %
<i>Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe</i>	75 %	83 %	50 % bis 100 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Die folgenden sechs Tabellen informieren über die Zahl der beschiedenen Verfahren in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen. Die Anteile der positiven Bescheide einschließlich der Subkategorien („volle Gleichwertigkeit“, „Auflage einer Ausgleichsmaßnahme“, „teilweise Gleichwertigkeit“, „partieller Berufszugang“) sowie die Anteile der negativen Bescheide („keine Gleichwertigkeit“) werden in Prozenten angegeben. Tabelle 15 zeigt die Ergebnisse für alle Berufe insgesamt. In den anschließenden Tabellen 16 bis 20 werden die Ergebnisse für jeweils einzelne Berufe ausgewiesen. Die Zeitreihe beginnt mit dem Jahr des Inkrafttretens des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin.¹⁹

¹⁷ Die folgende Übersichtstabelle mit allen Berufen basiert auf den Daten des Statistischen Bundesamtes und die nachfolgenden Tabellen enthalten Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Bei den Werten aus den unterschiedlichen Datenquellen kann es aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsverfahren zu Abweichungen kommen.

¹⁸ Ein Bindestrich in einer Zelle bedeutet, dass im jeweiligen Beruf keine beschiedenen Verfahren oder keine positiven Bescheide vorliegen.

¹⁹ Für den Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin liegen keine beschiedenen Verfahren in der Landesstatistik vor. Entsprechend entfällt die Tabelle „Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“.

Tabelle 15: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für alle ausgewählten Berufe²⁰

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	173	602	630	748
positive Bescheide	82,7 %	88,7 %	87,1 %	89,2 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	80,4 %	33,3 %	23,3 %	27,1 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	19,6 %	66,7 %	76,5 %	72,9 %
<i>davon teilweise Gleichwertigkeit</i>	0,0 %	0,0 %	0,2 %	0,0 %
keine Gleichwertigkeit	17,3 %	11,3 %	12,9 %	10,8 %

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2018

Tabelle 16: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Ingenieur/Ingenieurin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	82	133	81	144
positive Bescheide	91,5 %	90,2 %	86,4 %	90,3 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
keine Gleichwertigkeit	8,5 %	9,8 %	13,6 %	9,7 %

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2018

Tabelle 17: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Lehrer/Lehrerin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	22	339	361	426
positive Bescheide	50,0 %	94,1 %	96,4 %	95,5 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	100,0 %	6,3 %	8,6 %	6,6 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	0,0 %	93,7 %	91,1 %	93,4 %
<i>davon partieller Berufszugang</i>	0,0 %	0,0 %	0,3 %	0,0 %
keine Gleichwertigkeit	50,0 %	5,9 %	3,6 %	4,5 %

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2018

²⁰ Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat ab dem Jahr 2016 für die Bescheide der einzelnen Berufe ausgewiesen, ob es sich um die „teilweise Gleichwertigkeit“ oder den „partiellen Berufszugang“ handelt. Entsprechend wird in den berufsspezifischen Tabellen die jeweils zutreffende Kategorie dargestellt. In der vorangestellten Überblickstabelle werden jedoch, orientiert an der Vorgehensweise des Statistischen Bundesamtes, beide Kategorien unter der Bezeichnung „teilweise Gleichwertigkeit“ subsummiert.

Tabelle 18: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Sozialpädagoge/Sozialpädagogin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	35	55	100	106
positive Bescheide	97,1 %	80,0 %	79,0 %	80,2 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	29,4 %	9,1 %	2,5 %	18,8 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	70,6 %	90,9 %	97,5 %	81,2 %
keine Gleichwertigkeit	2,9 %	20,0 %	21,0 %	19,8 %

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2018

Tabelle 19: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für den Beruf Erzieher/Erzieherin

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	29	55	67	61
positive Bescheide	62,1 %	58,2 %	52,2 %	62,3 %
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	77,8 %	46,9 %	25,7 %	0,0 %
<i>davon Auflage einer Ausgleichsmaßnahme</i>	22,2 %	53,1 %	74,3 %	100,0 %
keine Gleichwertigkeit	37,9 %	41,8 %	47,8 %	37,7 %

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2018

Tabelle 20: Zahl der beschiedenen Verfahren und entsprechende prozentuale Anteile für die Gesamtheit der nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufe

	2014	2015	2016	2017
<i>Zahl der beschiedenen Verfahren insgesamt</i>	5	20	21	11
positive Bescheide	100,0 %	95,0 %	81,0 %	63,6 %²¹
<i>davon volle Gleichwertigkeit</i>	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
<i>davon teilweise Gleichwertigkeit</i>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
keine Gleichwertigkeit	0,0 %	5,0 %	19,0 %	36,4 %

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2018

²¹ Die Werte der Erfolgsquoten des Statistischen Bundesamtes und des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg weichen deutlich voneinander ab. Unterschiedliche Datenbearbeitungsverfahren können eine mögliche Ursache darstellen.

3.4 Resümee der Trends und Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen

Die Zahl der gestellten Neuansträge steigt von 2014 bis 2017 in den fünf ausgewählten reglementierten Berufen und den nicht reglementierten schulischen Ausbildungsberufen insgesamt an. Die meisten der gestellten Neuansträge stammen im Jahr 2017 von Personen aus einem Drittstaat mit einer Drittstaatenqualifikation. Der Großteil der Anträge wird im Jahr 2017 im Beruf Lehrer/Lehrerin gestellt.

Zwischen den Berufen bestehen im Jahr 2017 große Unterschiede in der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Anträge. Die zügigste durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 96 Kalendertagen wird im Beruf Ingenieur/Ingenieurin erreicht. Beim Beruf Erzieher/Erzieherin stellen 180 Kalendertage die längste durchschnittliche Bearbeitungsdauer dar.

Der Anteil der positiven Bescheide liegt im Jahr 2017 bei 89 %²². Es zeigen sich deutliche Schwankungen zwischen den Berufen. Den höchsten Anteil erreicht im Jahr 2017 der Beruf Lehrer/Lehrerin mit 96 % positiver Bescheide. Mit 65 % zeigt sich der geringste Anteil im Beruf Erzieher/Erzieherin. Rund ein Viertel aller positiven Bescheide enthalten im Jahr 2017 die volle Gleichwertigkeit.

²² Alle Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Daten des Statistischen Bundesamtes.

4 Wirkungsanalysen zum Anerkennungsgeschehen

Die Bundesländer unterscheiden sich aufgrund abweichender Regelungen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom Mustergesetzentwurf und Unterschieden im Verwaltungsvollzug voneinander. Für fünf Merkmale wurde deren Einfluss auf das Anerkennungsgeschehen untersucht.

Wie aus der rechtlichen Analyse ersichtlich, ist in einigen Bundesländern die Anerkennung einzelner Berufe nicht über das BQFG, sondern ausschließlich über das Fachgesetz geregelt, in Berlin betrifft dies die Berufe Lehrer/Lehrerin, Ingenieur/Ingenieurin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Gesundheits- und Krankenpflegehelferin. Einige der befragten Experten und Expertinnen gingen davon aus, dass Regelungen im Fachrecht eine größere Routine und damit verkürzte Verfahrensdauern mit sich bringen. Weder die statistischen Daten noch die Ergebnisse der Onlinebefragung liefern jedoch Hinweise darauf, dass sich der Ort der Regelung (BQFG oder Fachrecht) auf das Anerkennungsgeschehen auswirkt.

Aus den Expertengesprächen ging hervor, in welchen Bundesländern in der Verwaltungspraxis von einer Notwendigkeit der Beglaubigung der Unterlagen abgesehen wird – in Berlin kommt ein solcher Verzicht auf Beglaubigungen in der Praxis teilweise vor. Die Thesen zu der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigten in unterschiedliche Richtungen und betrafen die Antragszahlen und die Dauern der Verfahren. Die statistischen Daten geben keine eindeutigen Hinweise darauf, dass sich ein Verzicht auf Beglaubigungen auf das Anerkennungsgeschehen auswirkt. Auch die Ergebnisse der Onlinebefragung liefern keine klaren Hinweise für eine der vermuteten Thesen.

Wie häufig bei der Bearbeitung von Anträgen die ZAB oder andere externe Begutachtungsstellen einbezogen werden, unterscheidet sich zwischen den Bundesländern und auch zwischen verschiedenen Berufen. Im akademischen Bereich erfolgt der Einbezug häufiger. In Berlin werden externe Begutachtungsstellen insgesamt eher selten einbezogen. Die Thesen der Experten und Expertinnen zeigten auch hier in unterschiedliche Richtungen und betreffen hauptsächlich die Verfahrensdauern und die Ergebnisse. Die Auswertung der statistischen Daten sowie der Befragungsdaten stützt die These, dass Länder mit häufigerem Einbezug externer Gutachten längere durchschnittliche Verfahrensdauern aufweisen. Ob dies an der höheren Komplexität der dort bearbeiteten Anträge, einer langsameren Bearbeitung bei diesen Stellen, einer verspäteten Beauftragung der externen Begutachtungsstellen oder sonstigen Faktoren liegt, lässt sich aus den vorhandenen Daten nicht ableiten. Entgegen ersten Annahmen zeigte die Analyse der Daten, dass sich die Erfolgsquoten zwischen Ländern mit häufigem oder seltenem Einbezug externer Stellen nicht voneinander unterscheiden.

Die Bundesländer unterscheiden sich im Umfang der Beratungsstruktur, denn in einigen Ländern wurden über die bundesfinanzierte IQ-Beratung hinaus zusätzliche auf Fragen der Anerkennung spezialisierte Beratungskapazitäten aufgebaut. In Berlin gibt es keine solche

zusätzlichen Beratungsstrukturen, allerdings erfüllt die Anerkennungsstelle für Lehrkräftequalifikationen der Senatsbildungsverwaltung mit telefonischen und persönlichen Sprechzeiten diese Funktion. Die Annahmen der Experten und Expertinnen zur Wirkung des Umfangs spezialisierter Beratungsangebote auf das Anerkennungsgeschehen betrafen die Zahl der Anträge (in verschiedene Richtungen), eine Verkürzung der Verfahren sowie bessere Erfolgsquoten. Die Thesen zu den Verfahrensdauern sowie den Erfolgsquoten können durch die Analyse gestützt werden. Länder mit zusätzlicher Beratungsstruktur zeichnen sich im Vergleich durch kürzere Verfahrensdauern und höhere Erfolgsquoten aus. Zurückzuführen ist dies auf – in Folge der Beratung – vollständigere Anträge, die weniger Nachfragen erfordern und die Tatsache, dass die Beratungsstellen offenbar nur jenen Beratungskunden und Beratungskundinnen eine Antragstellung empfehlen, bei denen sie aussichtsreich ist. Aussichtslosen und wenig erfolgversprechenden Fällen wird von einer Antragsstellung abgeraten, so dass sich hier eine Filterfunktion der Beratung zeigt. Da Länder mit zusätzlicher Beratungsstruktur aber trotz dieser Filterfunktion gleich hohe und in einem Beruf sogar höhere Antragszahlen haben wie bzw. als Länder ohne zusätzliche Beratung, kann hieraus geschlussfolgert werden, dass die zusätzliche Beratung nicht nur filternd, sondern auch mobilisierend wirkt. Über den offenbar niedrigschwelligeren Zugang der Beratung werden Personengruppen ermutigt sich dem Thema Anerkennung zu nähern und eine Anerkennung in Erwägung zu ziehen, die dies ohne die zusätzliche Beratung nicht getan hätten. Insofern hat die Beratung nicht nur eine Filter-, sondern auch eine Mobilisierungsfunktion und wirkt auch dementsprechend.

Die Gebühren für das Anerkennungsverfahren unterscheiden sich zwischen den Bundesländern und den einzelnen Berufen. In Berlin sind die Gebühren – mit Ausnahme für eine Anerkennung in den Berufen Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und Erzieher/Erzieherin – eher hoch.²³ Die Experten und Expertinnen vertraten die These, dass höhere Gebühren zu einer Reduzierung der Antragszahlen führen. Die Analyse der Daten des Statistischen Bundesamtes lieferte jedoch keine eindeutigen Hinweise für eine solche oder andere Wirkung der Gebührenhöhe auf das Anerkennungsgeschehen.

Im Rahmen der Wirkungsanalyse wurde zudem der Einfluss weiterer Faktoren auf die Zahl der Neuanträge untersucht. Berlin liegt mit 3,49 Neuanträgen pro 10.000 Einwohnern und Einwohnerinnen im erwerbsfähigen Alter im Jahr 2017 über dem Durchschnitt aller Länder.

²³ Die Gebührenhöhen unterliegen Berechnungen, die auf Basis der Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung (BQPGEbVO) vom 15. April 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen wurden.

Tabelle 21: Strukturdaten für Berlin und Länderdurchschnitte im Vergleich für das Jahr 2017

	Berlin	Durchschnitt aller Länder
<i>Anzahl der gestellten Neuanträge pro 10.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	3,49	2,11
<i>Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigem</i>	69.977 €	70.471 €
<i>Ausländeranteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	21,1 %	12,5 %
<i>Anzahl der aus dem Ausland Zugezogenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit pro 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)</i>	32,05	20,04
Quelle: Berechnungen auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes (Destatis), 2018		© INTERVAL / IWAK 2019

Die Ergebnisse der Baseline-Analyse deuten darauf hin, dass wirtschaftsstärkere Bundesländer und vor allem solche mit einem hohen Anteil an ausländischer Bevölkerung sowie einer hohen Zahl aus dem Ausland zugezogener ausländischer Personen tendenziell höhere Antragszahlen haben als andere Länder. Für Berlin können diese Faktoren eine Erklärung für die überdurchschnittlichen hohen Antragszahlen liefern. Vor allem die Anzahl der Zugezogenen aus dem Ausland sowie der Anteil ausländischer Bevölkerung liegen in Berlin weit über dem Durchschnitt aller Länder.

Die Auswertung der statistischen Daten verdeutlicht, dass sich die hohen Antragszahlen vor allem in den Berufen Lehrer/Lehrerin sowie Sozialpädagoge/Sozialpädagogin zeigen. In diesen Berufen wurden 2017 16 bzw. 13 % aller in Deutschland gestellten Anträge in Berlin gestellt.